

**Dritte Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 03.12.2025**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - in der jeweils gültigen Fassung die folgende Dritte Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - beschlossen:

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 09.12.2024, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12/2024 vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Im Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „236,94“ durch die Angabe „235,20“ ersetzt.
- b. Abs. 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Die Ladegebühr beträgt  
14,10 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen  
14,10 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.“

2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

**„§ 5**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren werden sofort fällig und sind bar oder per ec-Kartenzahlung zu entrichten. Am Wertstoffhof in Freienbrink sind sie grundsätzlich nur per ec-Kartenzahlung zahlbar.
- (2) In Ausnahmefällen werden Gebühren nach dieser Satzung per Gebührenbescheid festgesetzt, in diesem Fall sind sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg. Die anfallende Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen.“

## **Artikel 2**

Die Anlage A der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 09.12.2024, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12/2024 vom 19.12.2024, wird wie folgt ersetzt:

### **„Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung“**

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme der Wertstoffhöfe „Alte Ziegelei“ und Freienbrink angenommen werden)

<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung/ Herkunft</b>	<b>€/t</b>	<b>€/je angefangene 0,25 m³</b>
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	65,00	16,00
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	78,00	17,50
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	184,00	37,50
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	343,37	41,00
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	696,83	83,00
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	78,00	17,50
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	471,08	9,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	4.000,00	23,50

<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung/ Herkunft</b>	<b>€/t</b>	<b>€/je angefangene 0,25 m³</b>
17 6 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	471,08	9,50
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	185,00	29,50
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	95,00	7,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	95,00	7,50
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	223,50	12,00
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
20 01 37*	Altholz	61,51	2,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	88,51	4,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	169,79	6,00
20 03 02	Marktabfälle	169,79	6,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	218,35	7,50

“

### **Artikel 3**

Die Anlage B der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 09.12.2024, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12/2024 vom 19.12.2024, wird wie folgt ersetzt:

#### **„Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**

#### **Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an den stationären Schadstoffannahmen der Wertstoffhöfe „Alte Ziegelei“ und Freienbrink**

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>€/kg</b>
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	17,26
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,48
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	1,07
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	1,07
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,07
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	3,81
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	3,45
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,81
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,81
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,81
20 01 13*	Lösungsmittel	1,19
20 01 14*	Säuren	1,55
20 01 15*	Laugen	1,55
20 01 17*	Fotochemikalien	1,55
20 01 19*	Pestizide	3,33
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	1,90
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle	17,26

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>€/kg</b>
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	0,48
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,54
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,07
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, soweit es sich nicht um Geräte-Altbatterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,95
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen, soweit es sich nicht um Geräte-Altbatterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,60

“

#### **Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 03.12.2025

Steffen  
Landrat